Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

RIW 37. Jahrgang Marz 1991 Seite 181 - 268

Seegerichtshof – Tiefseebergbau

Von Dr. BERNAERTS, Hamburg

Seegerichtshof – Tiefseebergbau

Von Rechtsanwalt Dr. Arnd BERNAERTS, Hamburg

I. Einleitung

In einer aktuellen Stunde vor dem Bundestag am 7. 12. 1984, in der über die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zur Zeichnung des 1982er Seerechtsübereinkommens der Vereinigten Nationen[1] debattiert wurde, brachte der Abgeordnete Echternach aus Hamburg das hier zu behandelnde Thema sinngemäß auf die Kurzformel: Wir dürfen für das Linsengericht des Seegerichtshofes nicht die Möglichkeiten aufgeben, die sich für uns durch die Nutzung des Meeres im Tiefseebergbau ergeben[2].

Als die zweijährige Zeichnungsfrist am 9. 12. 1984 ablief[3], war dieser Vertrag von 159 Staaten und Organisationen gezeichnet worden[4]. Verweigert wurde die Zeichnung nur von wenigen Staaten, darunter die Vereinigten Staaten, Großbritannien und die Bundesrepublik Deutschland[5]. Von den erforderlichen 60 Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden waren bis Sommer 1990 43 Urkunden hinterlegt worden[6]. Mit einem Inkrafttreten des Übereinkommens kann 1991/92 gerechnet werden[7]. Seit der Wahl von George Bush zum Präsidenten der Vereinigten Staaten sind, nach einer Pause von über einem Jahr, weitere Ratifikationsurkunden eingegangen, darunter die von Brasilien. Noch bleibt abzuwarten, ob der neue Präsident die Ära des Reaganschen Unilateralismus[8] beendet, denn erst durch Ronald Reagan wurde 1981 die bis dahin konsensbereite Haltung der USA auf der Seerechtskonferenz wegen (angeblicher) Verletzung vitaler amerikanischer Interessen abrupt beendet[9].

In der Bundesrepublik Deutschland ist die öffentliche Diskussion über die das Für und Wider des Übereinkommens bis Ende 1984 auf breiter Basis geführt worden[10], danach wurde es in den vergangenen Jahren sehr ruhig um dieses Thema.

II. Das Problem

Das Übereinkommen besteht aus 17 Kapiteln mit ca. zwei Dutzend Sachgebieten, darunter zwei Bereiche, die von Arvid Pardo (Malta) als revolutionäre Konzepte bezeichnet werden[11]: Das Konzept über die Tiefsee, Teil XI, und das internationale Streitschlichtungssystem, Teil XV, des Übereinkommens. Die Diskussion in der Bundesrepublik zu diesem Seerecht, die sich in mehreren Bundestagsdebatten widerspiegelt[12], kann man wie folgt zusammenfassen:

(a) Nicht alle Regeln des Tiefseebergbaukonzepts entsprechen einer „wünschenswerten Lösung" oder anders ausgedrückt: bedürfen einer Änderung;
(b) das Übereinkommen im übrigen ist akzeptabel;
(c) den Internationalen Seegerichtshof, wie in der Konvention vorgesehen, in Hamburg einzurichten[13], wird begrüßt.

Welche Haltung die Bundesrepublik einnehmen soll[14], reduziert sich im Kern auf die Argumente der

Befürworter der Zeichnung[15], die meinten, daß die Gesamtbewertung des Übereinkommens eine positive Haltung erzwinge und wünschenswerte Änderungen in der Vorbereitungskommission[16] herbeigeführt werden sollen, und der

Opponenten der Zeichnung[17], die meinten, daß man zunächst eine Änderung der beanstandeten Regeln herbeiführen müsse, d.h. von außen wirken müsse, bevor eine Akzeptierung in Betracht kommen könne.

Das Bundeskabinett machte sich am 27. November 1984 die Auffassung der Opponenten zu eigen und verweigerte die

1 Die offizielle deutsche Übersetzung in: *Platzöder/Grunenberg*, Internationales Seerecht, 1990. Der englische Text des 1982er Seerechtsübereinkommens nebst Schlußakte ist abgedruckt u. a. in: *Bernaerts*, Bernaerts' Guide to the Law of the Sea – The 1982 United Nations Convention, Coulsdon/UK, 1988; *Platzöder/Vitzthum*, Seerecht/Law of the Sea, Textausgabe, 1984; United Nation Publication, UN Convention on the Law of the Sea, New York 1983; *Nordquist* (Hrsg.). UN Convention on the Law of the Sea 1982, Vol. I, Dordrecht 1985.

2 BT-Prot. 10/109 v. 7. 12. 1984, S. 8141.

3 Art. 305 Abs. 2.

4 Law of the Sea Bulletin, UN Office for Ocean Affairs, No. 10, Nov. 1987, S. 1–6.

5 Ferner haben nicht gezeichnet: Albanien, Equador, Israel, Jordanien, Kiribati, Peru, Syrien, Türkei, Vatikan, Venezuela.

6 Law of the Sea Bulletin, UN Office for the Law of the Sea Affairs, No. 15, May 1990. Die seit Dec. 1988 eingegangenen Ratifikatinen betr.: Antigua und Barbuda, Botswana, Brasilien, Zypern, Kenya, Oman, Somalia, Zaire.

7 *Larson*, When will the UN Convention on the Law of the Sea Come into Effect?, Ocean Development and Int. Law 1989 S. 175 ff.

8 Vgl. dazu *Malawer*, Reagan's Law and Foreign Policy, 1981–1987: The „Reagan Corollary" of International Law, Harvard Int. Law Journal 1988 S. 85 (S. 91, 107 f.).

9 Vgl. *Eitel*, Die Bundesrepublik auf der 3. UN-Seerechtskonferenz; in *Jost Delbrück* (Hrsg.), Das Neue Seerecht, 1984, S. 44 f. Zur Mitwirkung der USA am Tiefseebergbaukonzept *Wolf*, Die dritte Seerechtskonferenz der VN, 1981, S. 131 ff.; dazu *Rüster*, NJW 1983 S. 1247; vgl. ferner Statement by President Reagan of 29 January 1982 and Statement by Ambassador *James L. Malone* of 23 February 1982, beides in Current Policy No. 371, Law of the Sea (Jan. – Feb. 82), Bureau of Public Affairs, US Dep. of State, S. 1–4; sowie *Mc Dorman*, The 1982 Law of the Sea Convention: The First Year, Journal of Maritime Law and Commerce 1984 S. 211 (213 ff.).

10 Statt vieler: Meeressymposium Bonn 1985, Hrsg. MfWV Schl.-Holst.; Symposium v. 3. 9. 1984. Seerechtsübereinkommen und die deutschen Wirtschaftsinteressen, in Schriften des Deutschen Vereins für Int. Seerecht, Heft 50, dazu *Brinckmann*, NJW 1984 S. 2744; *Vitzthum* (Hrsg.), Die Plünderung der Meere, Taschenbuch 1981; *Platzöder/Wasum*, Materialien zur Seerechtsposition der BRD, Bd. I und II; *Herber*, Das Seerechtsübereinkommen der VN, RIW 1984 S. 337.

11 *Pardo*, An Opportunity Lost, in: *Oxmann* u. a., Law of the Sea, 1983, S. 13 (14).

12 BT-Prot. 10/31 v. 27. 10. 1983, S. 2033 f.; BT-Prot. 10/109 v. 7. 12. 1984, S. 8131 f.; BT-Prot. 10/149 v. 27. 6. 1985, S. 11179 f.

13 Annex VI, Art. 1 Abs. 2.

14 Für Nachweise zum pro und contra in der Literatur siehe *Herber* (Fn. 10), S. 338; *Eitel* (Fn. 9), S. 63.

15 Sozialdemokraten, die Grünen, das Außenministerium; sowie u. a. Schiffahrt, Schiffbau, Fischerei, vgl. Symposium v. 3. 9. 1984 (Fn. 10), dort: *Kröger, Mayer, Feilhauer.*

16 Mit der Aufgabenstellung einer Tätigkeitsaufnahme der Meeresbergbaubehörde und des Seegerichtshofes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens vorzubereiten, Resolution I u. II, Annex I der Schlußakte der 3. Seerechtskonferenz (Fn. 1). Zur Arbeit der Kommission vgl. *Ranjabaran*, A Study on the Progress of the Work in the Preparatory Commission, Indian Journal of Int. Law 1986 S. 122 ff.; *Hayashi*, Registration of the First Group of Pioneer Investors, Ocean Development and Int. Law 1989 S. 1 ff.; *Platzöder* (Ed.), The Law of the Sea: Documents 1983 – 1989, Vol. I – Vol. X, 1990.

17 Die Unionsparteien, das Bundeswirtschaftministerium, sowie insb. die zukünftige Meeresbergbauindustrie, vgl. Symposium v. 3. 9. 1984 (Fn. 10), dort: *Stalp.*

Zeichnung[18], womit die Bundesrepublik Deutschland auf den Weg des Beitritts verwiesen ist, um Vertragsstaat zu werden[19]. Da seit 1985 die Diskussion nicht fortgesetzt wurde, ist ein neueres Meinungsbild über die Kernfrage, wie sich die Bundesrepublik verhalten soll, wenn (morgen) das Übereinkommen in Kraft tritt, nicht vorhanden.

Abgesehen von der Wirkung, die die Haltung der Nichtzeichnerstaaten auf die anderen, insbesondere die ca. 128 Entwicklungsstaaten[20] grundsätzlich hat[21], fällt auf die Haltung der Bundesrepublik wegen des Seegerichtshofes besondere Aufmerksamkeit. Die Vorbereitungskommission, die u. a. auch mit der zügigen Institutionalisierung des Seegerichtshofes befaßt ist[22], wird mit erheblichen Schwierigkeiten in der praktischen Vorbereitung konfrontiert[23]. Ferner wird es viele Staaten verdrießen, daß die Bundesrepublik mittelbar ein Junctim mit ihrer „ja-aber" Entscheidung gesetzt hat und anscheinend gewillt ist, ihre Entscheidung ggfs. bis zum Inkrafttreten des Übereinkommens hinauszuzögern, denn es steht außer Zweifel, daß Deutschland nur Sitzstaat werden soll, wenn es Vertragsstaat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention ist[24].

Die Problemstellung ist somit dreifach:

a) Es liegt ein internationales Übereinkommen vor, das als Ganzes politische und wirtschaftliche Bedeutung hat, die grundsätzlich auch bei der Erörterung von Einzelfragen nicht außer Betracht gelassen werden darf, was hier insbesondere für

b) die Teile der Tiefseebergbauregeln gilt, die Anlaß für die Haltung der Bundesrepublik waren, während

c) der Komplex Seegerichtshof hier einer Problematisierung dergestalt bedarf, ob es sich um ein neutrales „Beiwerk" oder um eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung handelt.

III. Die generelle Einflechtung des Tiefseebergbaus und des Seegerichtshofes in das Konzept des Übereinkommens

Das Seerechtsübereinkommen ist ein Gesamtregelungskonzept für einen Bereich, der ca. 2/3 dieses Planeten umfaßt[25]. Es hat in vielen Bereichen die Qualität einer Verfassung[26], enthält aber auch Detailregelungen, was insbesondere für den Bereich Navigation gilt[27]. Das Übereinkommen wird getragen von seinem wirtschaftlichen Regelungsbereich mit dem der Schiffahrt und der Nutzung der Meeresressourcen und dem Bereich Schutzmaßnahmen mit Umweltschutz und Streitschlichtung. Man kann insoweit auch von den vier tragenden Säulen des Übereinkommens sprechen.

1. Schiffahrt

Mit einem Anteil am internationalen Transportaufkommen von ca. 90%[28] ist die Schiffahrt ein sehr empfindlicher Bereich der Weltwirtschaft. Als der tragenden Säule des traditionellen Seerechts widmet das neue Übereinkommen der Schiffahrt breiten Raum, durch den die bisher gewohnte Navigationsfreiheit in das Meeresgesamtkonzept von Einflußzonen, Umweltschutzanforderungen und Kontrollen eingebunden wird. Die Bewertung dieser Regeln bemißt sich nicht so sehr an der Frage, wie frei oder restriktiv sie sind, sondern ob ihre gleichmäßige und nicht diskriminierende Anwendung auf globaler Basis sichergestellt werden kann. Unter dieser Prämisse die Interpretation, Anwendung und Fortentwicklung der schiffahrtsbezogenen Regeln alleine dem Gewohnheitsrecht zu überlassen[29], wäre ein riskantes Abenteuer, das auf dem Rücken der Seeverkehrswirtschaft ausgetragen würde. Ohne judikative Komponente ist das navigatorische Regelwerk wirtschaftspolitischer Zündstoff. Mit Appellen an die Staatengemeinschaft „der erkennbaren Erosion der Durchfahrts- und Verkehrsrechte entgegenzuwirken"[30], wird wenig erreicht werden. Zum einem ist dazu das Regelwerk zu „interpretierfähig". Ferner werden bei solchen Appellen von den Nichtzeichnerstaaten kommen, werden viele Staaten nur zu gut wissen, daß hier die Achillesferse der maritimen Großmacht USA liegt, zumal ihnen im Rahmen des sog. „package deal"[31], während der Konferenz Zugeständnisse u. a. von den USA abverlangt wurden.

2. Die Ausbeutung der Ressourcen

Das neue Seerecht wird dominiert von der Festlegung neuer Einflußsphären und von der damit verbundenen Kontrolle über bekannte und vermutete Ressourcen. Im wesentlichen geht es dabei zum einen um den küstenstaatlichen Einfluß über die sog. 200-Seemeilen (ca. 370 km) Wirtschaftszone und einen darüber hinausreichenden Kontinental-Schelf, zum anderen um den jenseits davon befindlichen Tiefseeboden[32], sowie die sich jeweils darüber befindlichen Wassersäulen, betreffend die lebenden Ressourcen. Der gesamte Meeresboden der Ozeane wird dadurch ungefähr in ein Verhältnis von ca. 1/3 zu 2/3 zugunsten des Tiefseebereiches eingeteilt.

Die lebenden Ressourcen befinden sich zu ca. 90% in den Wirtschaftszonen[33]. Auch bei den Öl- und Gasvorkommen kann man mit großer Gewißheit ebenfalls von einem 9:1 Verhältnis zugunsten des Küstenbereiches ausgehen[34]. Für

18 Vgl. *Platzöder/Wasum*, Materialien (Fn. 10) Bd. II S. 882 ff.

19 Art. 307.

20 *Iida*, Third World Solidarity: the Group of 77 in the UN General Assembly, in International Organization 1988, S. 375 (387).

21 Die bisher einmalig hohe Zahl der Zeichnerstaaten zu einem Int. Übereinkommen ergäbe sich insbesondere aus einer Solidarität gegen die Haltung der USA; vgl. *McDorman* (Fn. 9) S. 228.

22 Resolution I (Fn. 16), Ziff. 10.

23 *Goralczyk*, Preparatory Measures for the Implementation of the Conv. on the Law of the Sea, Polish Yearbook of Int. Law 1985 S. 7 (28); zum Stand der Verhandlung in der Vorbereitungskommission vgl. *Platzöder*, Rechtsfragen Seerecht, in Vereinte Nationen 1988, S. 32 (34).

24 Ausführlich *Platzöder/Wasum*, Der Internationale Seegerichtshof, 1985, S. 59 ff., 69 und 107 f.. Der Seegerichtshof hat das Mandat, daß er auch von jedem anderen Ort (als Hamburg) aus seine Funktion ausüben kann, Annex VI. Art. 1 Abs. 2.

25 Kurzer Überblick über das ÜbereinK bei Jänicke, Die Dritte Seerechtskonferenz der VN, NJW 1983 S. 1936 f.; *Herber* (Fn. 10); ausführlich: Bernaerts' Guide (Fn. 1).

26 Vgl. z. B. Art. 87–90 (Hohe See); Art. 136–142 (Tiefseegebiet) Art. 192, 207–211 (Umweltschutz), insb. jeweils i. V. m. dem verpflichtenden Streitschlichtungsverfahren (Teil VX).

27 Dies trifft z. B. auf die „friedliche Durchfahrt" Art. 17–32 und Umweltschutz (Schiff) Art. 217–233 zu.

28 Nach Transportvolumen sogar 99%, bezogen auf den Wert der transportierten Güter fast 80%; nach: Branch, Elements of Port Operation and Management, London 1986, S. 9.

29 *Jenisch* hält dies für möglich, Deutsche Nichtzeichnung des neuen Seerechts, Außenpolitik 1985, S. 157 (166); skeptisch dagegen *Kröger*, in Symposium v. 3. 9. 1984 (Fn. 10), S. 37.

30 *Jenisch*, Was wird aus der UN-Seerechtskonvention?, Außenpolitik 1988, S. 48 (53); vgl. auch *Miles*, Preparation for UNCLOS IV?, Ocean Development and Int. Law 1988 S. 421 (424).

31 Für die Konferenz bestand die Aufgabe, ein (möglichst) von allen akzeptiertes „Paket zu schnüren", was voraussetzte, daß mit tatsächlichen oder vermeintlichen Rechten und Positionen ‚gehandelt' wurde. Verfahrensmäßig hat sich das im sog. „Gentleman's agreement" niedergeschlagen, vgl. dazu Schlußakte (Fn. 1) Ziff. 21 f. mit Nachw.; *Koh/Jayakumar*, in: *Nordquist* (Hrsg.) (Fn. 1), Negotiating Process of the 3. UN Conf. Law of the Sea, S. 29 (99).

32 Art. 57, Art. 76 (Schelf); Art. 134 Abs. 3 (Tiefseeboden).

33 *Hartje*, Theorie und Politik der Meeresnutzung, 1983, S. 120, gibt als Zahl 96% an; *Wolfrum*, in: *Vitzthum* (Hrsg.) (Fn. 10) Renationalisierung des Fischereiregimes, S. 231 (239).

34 *Stalp*, in: *Vitzthum* (Hrsg.) (Fn. 10), Tiefseebergbau zwischen nationaler Rohstoffversorgung und int. Wirtschaftsordnungspolitik, S. 215 (222); *Knabe*, Die See als Rohstoffquelle, in Deut. Marine Inst. (Hrsg.). Die Seeinteressen der BRD, 1979, S. 77 (85).

die quantitative Erfassung der sonstigen Meeresbodenschätze und ihrer Verteilung zwischen Küstenzonen und Tiefsee fehlen aussagekräftige Forschungsergebnisse[35]. Dem eigentlichen Reichtum des Tiefseegebiets, Manganknollen, steht eine Vielzahl von Rohstoffvorkommen in den nationalen Einflußzonen[36] einschließlich Manganknollenvorkommen gegenüber[37]. Erst in jüngerer Zeit sind Mangankrusten in 1000–2500 m Tiefe entdeckt worden, die entsprechende Metallkonzentrationen wie die Manganknollen aufweisen[38]. Aufgrund einer Reihe von Faktoren wird sich der Meeresbergbau in diesen Gebieten grundsätzlich mit geringeren Investitionen als im Tiefseegebiet durchführen lassen[39]. Insgesamt spricht viel dafür, daß das langfristige Gesamtwirtschaftspotential durch Meeresbergbauaktivitäten auch zu wenigstens 90% bei den Küstenstaaten[40] und nur zu wenigen Prozent (und frühestens tief im 21. Jahrhundert) beim Tiefseebergbau liegen wird. Bei ca. 130 Küstenstaaten und dem besonders verwalteten Tiefseegebiet, aber nur einem Weltmeer, ist der ökonomische und ökologische Konflikt vorprogrammiert.

3. Schutz des Meeres

Die dritte tragende Säule des Seerechts sind die Regeln über (a) den Meeresumweltschutz[41], die damit erforderliche (b) Meeresforschung[42] und (c) das Konzept für die Meerestechnologieentwicklung sowie deren Verbreitung und Anwendung[43]. Alle drei Bereiche sind unabdingbare Voraussetzungen für eine umfassende Nutzung der Meere (einschließlich Tiefseebergbau!) unter Vermeidung der Zerstörung der Meeresumwelt. Dies zunächst rein maritim erscheinende Anliegen muß inzwischen in dem viel weiterreichenden Zusammenhang der Zerstörung der natürlichen Umwelt und der Gefahr von Klimaveränderungen gesehen werden Noch sind die Meere die Klima- und Wettermacher' und ohne volle Erforschung und Schutz dieses Systems wird es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die Bedürfnisse der Industriegesellschaft mit dem Natursystem in Einklang zu bringen.

Bei den Regeln zum Schutz der Meeresumwelt geht es grundsätzlich darum, Forschung auf der breitesten Basis und in allen Meeres- und Seebereichen mit Nachdruck zu verfolgen[44]. Dies setzt voraus, daß alle küsten- und maritimtätigen Staaten auf hohem Niveau ihren Beitrag für die Gesamtforschung leisten, aber auch in der Lage sind, die in ihre Verantwortung gestellten Aufgaben zu erfüllen. Das Übereinkommen fordert daher alle Staaten auf, Forschung zu betreiben, zusammenzuarbeiten und alle Staaten, die es „benötigen und wünschen"[45], also nicht nur die Entwicklungsländer, bei der Entwicklung der Forschung und technischen Kapazität zu unterstützen. Hinter der verantwortlichen Wahrnehmung dieser Ziele verbergen sich der Zwang zur internationalen Zusammenarbeit und ein enormes wirtschaftliches Potential für einen oder mehrere Zweige der Meeresindustrie.

4. Das Streitschlichtungssystem

Grundsätzlich können alle Rechtsstreitigkeiten, die die Auslegung und Interpretation des Übereinkommens betreffen, einem von vier zur Auswahl stehenden Gerichten, darunter dem Seegerichtshof, zur Entscheidung vorgelegt werden[46]. Die Vertragsparteien können jedoch eine Reihe von Streitpunkten ausschließen[47]. Nicht ausgeschlossen werden können Fragen, die im Zusammenhang mit der Navigation von Handelsschiffen[48], dem Umweltschutz, den Regeln der Hohen See sowie dem Tiefseebergbau stehen. Die vorstehend beschriebenen Säulen des Übereinkommens sind bis auf die besonderen Aneignungsrechte der Küstenstaaten in ihren Einflußzonen voll in das Streitschlichtungssystem integriert. Die sehr weitreichende internationale Überprüfbarkeit in Umweltschutzangelegenheiten wird sich nicht nur bei der Ausbeutung der Meeresressourcen als ein Mittel zur Kontrolle von Küstenstaaten herausstellen, sondern könnte sich sehr schnell als eines der wichtigsten internationalen Instrumente erweisen, für die Erforschung, den Schutz und Erhaltung des globalen Natur- und Klimasystems.

IV. Die spezifischen Untersuchungsobjekte

1. Das Tiefseekonzept (Teil XI, Annex III u. IV)

a) Das Gesamtspektrum des Tiefseebergbaus

Das Tiefseebergbaukonzept wird in erheblichem Maße von folgenden Kriterien getragen:

(a) Die industrielle Betätigung (Abbau, Forschung, Umwelt)[49]
  – Selbständige Unternehmungen (Private, Staaten)[50]

35 Die Literatur zum Tiefseebergbau trägt zwar erhebliches Zahlenmaterial für die Tiefsee zusammen, vernachlässigt jedoch, Vergleiche zu den Küstengebieten zu ziehen, vgl. *Hauser*, Die rechtliche Gestaltung des Tiefseebergbaus nach der Seerechtskonv., 1982, S. 3 f.; *Gaster*, Der Meeresbodenbergbau unter der Hohen See, 1982, S. 48 f. m. v. N.; *Prewo* (Hrsg.), Die Neuordnung der Meere, 1982, S. 177; *Donges*, The Economies of Deep-Sea Mining, 1984; *Lauff*, Die Verträge zum Tiefseebergbau und die „faktische Aufteilung der Welt", NJW 1982 S. 2700; *Hartje* (Fn. 33), S. 264 ff.

36 Insb. folgende Erztypen (Tiefe in Meter): Schwermineralseifen (0–200), Phosphoritknollen (200–800), Massivsulfide (1500–2800) Erzschlämme (um 2000), vgl. *Steinkamp/Weber*, Die wirtschaftlichen Aspekte des Meeresbergbaus, Metall 1987 S. 533 f.; *Kortum*, Meeresbergbau, Geographische Rundschau 1986 S. 621 (625 f.); ferner kann in Küstenbereichen mit Kohle, Gold, Diamanten, Kies etc. gerechnet werden.

37 Manganknollen sollen schon ab 500 m Wassertiefe vorkommen können, so *Gaster* (Fn. 35), S. 52.

38 *Halbach* u. a., Lagerstättenfaktoren von submarinen Erzfeldern, kobaltreicher Mangankrustenvorkommen, in Marine Rohstoffgewinnung und Offshore-Technik, TU Berlin 1987, S. 49 ff.; *Steinkamp/Weber* (Fn. 36); *Kortum* (Fn. 36).

39 Z. B. wird sich dies aus geringeren Wassertiefen, kürzeren Transportwegen, einfacherer Logistik, evtl. kontrollierbarerer Umweltschutzbedingungen (Meeresströme, Nothafennähe, etc.) ergeben.

40 Diese Annahme erfolgte unter Einbeziehung aller relevanten Meeresbergbauaspekte u. a. Forschung, Training, Umweltschutz, Küstenüberwachung usw.

41 Teil XII.

42 Teil XIII.

43 Teil XIV.

44 Ausführlich zu dem diesbezüglichen Konzept des ÜbereinK, *Bernaerts*, Der Einfluß der UN-Seerechtskonvention 1982 auf die maritime Technologieentwicklung und die Perspektiven für die BRD; Freundeskreis der Förderer des GKSS Forschungszentrums, Heft 1, Geesthacht 1988.

45 Art. 266 Abs. 2.

46 Art. 288 Abs. 1.

47 Art. 297 Abs. 2 und Art. 298, betr.: Küstenstaatliche Fischerei und Forschung (bedingt), militärische Angelegenheiten, Grenzziehungsdispute und Sachen, die vor dem Sicherheitsrat der UN verhandelt werden.

48 Auch nicht die Durchfahrtsrechte durch die 12 Seemeilen-Küstenzone, Art. 297 Abs. 1; a. A. *Platzöder/Wasum*, Seegerichtshof (Fn. 24), S. 28. Abgesehen davon, daß „innocent passage" schon aus sich heraus ein „right of navigation" ist, wird in Art. 18 Abs. 1 „passage" als „navigation" definiert.

49 Grundlage ist ein vom damaligen US-Außenminister *Kissinger* vorgeschlagenes Parallelsystem, vgl. *Eitel* (Fn. 9), S. 45 dort Fn. 134 m. N. Danach sind 50% der Abbaufelder zu reservieren und stehen in erster Linie dem Enterprise (Art. 158 Abs. 2) zur Verfügung, Annex III Art. 8 und 9. Das ÜbereinK erfaßt jedoch nur den unmittelbaren Abbau der Ressourcen einschließlich damit zusammenhängender Umweltschutzmaßnahmen auf dem Meeresboden und in der Wassersäule darüber, aber nicht den Abtransport und die Verhüttung, mit einer Ausnahme gem. Annex III Art. 5 Abs. 5 (Erstausstattung für das Enterprise).

50 Art. 153 Abs. 2; Annex III Art. 3 Abs. 1.

- Das „Enterprise", das selbständige unternehmerische Organ der Meeresbergbaubehörde[51]
- Subunternehmer, Annex III, Art. 9 Abs. 2 u. 3

(b) Der Effekt der Nutzung, Art. 150 u. a.
- Konstruktive Entwicklung der Weltwirtschaft
- Steigende Nutzung der Tiefseeressourcen
- Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage
- Ausgeglichenes Wachstum des internationalen Handels
- Stabile Preise
- Keine Gefährdung von Entwicklungsländern mit entsprechenden Rohstoffexporten

(c) Das gemeinsame Erbe[52], Art. 137 Abs. 2
- Beteiligung aller am Abbau, Art. 150 (g)
- Beteiligung aller am Gewinn, Art. 140 Abs. 2
- Entwicklung des gemeinsamen Erbes zum Nutzen der Menschheit, Art. 150 (i)

(d) Die gemeinsame Administration, die (Meeresboden)-Behörde, Art. 157, 158
- Bestimmung der Politik und Richtlinien durch die jährliche Vollversammlung der Vertragsstaaten, Art. 159, 160
- Die ausführende Verwaltung, Art. 161, 163, 166
- der Rat mit 36 Mitgliedern, tagt nur bei Bedarf, mindestens 3 mal pro Jahr,
- ein Generalsekretär,
- einer Kommission für wirtschaftliche Planung mit 15 Mitgliedern,
- einer Rechts- und Fachkommission mit 15 Mitgliedern (die „Kernmannschaft" der Verwaltung besteht mithin nur aus 31 Personen plus Büropersonal.)
- Eigene Souveränität, Art. 137 Abs. 2, 156
- keinen sonstigen Weisungen unterworfen, Art. 157 Abs. 2
- eigenes Gesetzgebungsverfahren, z. B. Annex III Art. 17
- selbstfinanzierend, Art. 171.

(e) Die richterliche Kontrolle in Tiefseebergbauangelegenheiten[53].

b) Der Beurteilungsspielraum

Bis heute fehlen, den Tiefseebergbau betreffend, nahezu alle technologischen, ökonomischen, ökologischen und politischen Faktoren, aus denen sich auch nur annähernd ein gesicherter Sachverhalt konstruieren läßt. Die wichtigste Grundlage für jede juristische Beurteilung über Funktion und Wirkung der Tiefseeregeln ist nicht vorhanden. Ersatzweise würde sich anbieten, durch ein umfangreiches Rastersystem von Hypothesen und Annahmen Tendenzen und Wahrscheinlichkeiten aufzuzeigen, wobei man jedoch durch unbekannte rechtliche Kriterien in eine schier unendliche Kette von Hypothesen geraten würde. Die letztlich zur Bewertung heranzuziehenden rechtlichen Bedingungen fallen in fünf Gruppen:

(1) Die allgemeinen und prinzipiellen Grundsätze, wie sie z. T. vorstehend unter a) skizziert worden sind.
(2) Zeitlich begrenzte Spezialregeln. Es handelt sich dabei um eine Mengenquotierung (für ca. 25 Jahre)[54] und den sog. obligatorischen Technologietransfer (beschränkt auf 10 Jahre)[55].
(3) Die Gruppe der Regeln, die keiner zeitlichen Begrenzung unterliegen[56], die aber nach 15 Jahren Meeresbergbau auf einer Konferenz überprüft werden sollen[57]. Der Fortbestand bzw. die Fortschreibung der Regeln ist von Konferenzbeschlüssen nicht abhängig. Ob in Einzelfällen schon vor der Konferenz Änderungen zulässig sind, wird man nicht grundsätzlich ausschließen können.
(4) Die Regeln, die von der Behörde zu erlassen sind[58]. Die Vorbereitungskommission sollte im Sommer 1988 damit beginnen[59]; bisher anscheinend ohne Erfolg[60].
(5) Die Vertragsbedingungen. Jeder Tiefseebergbautätigkeit eines Unternehmens liegt ein Vertrag zugrunde[61]. Was dereinst vertraglich vereinbart werden kann und wird hängt ebenfalls von unbekannten Faktoren ab.

Zur Aussagekraft einer Beurteilung über das Tiefseebergbaukonzept dürfen die vorgenannten Gesichtspunkte nicht außer Betracht gelassen werden.

c) Die Einwände

In der öffentlichen Diskussion wurde den vorstehenden Kriterien und dem Gesamtspektrum der Meeresnutzung weni Aufmerksamkeit geschenkt. Die Kritiken zum Tiefseebergbaukonzept beschränkten sich überwiegend auf den Bereich der industriellen Nutzung.

Da es an dieser Stelle nicht darum gehen kann, einen weiteren Versuch zu unternehmen, die Gesamtzusammenhänge des Tiefseebergbaus zu erfassen[62], sondern um dem Thema zu genügen, eine Grundlage für eine „Gewichtung" zu finden, wird die nachfolgende Diskussion auf die offiziellen Einwände der Bundesrepublik konzentriert, die auch weitgehend Inhalt der breiten Diskussion gewesen sind.

Am 7. Juni 1985 wurde für die Bundesregierung im Bundestag u. a. folgendes erklärt[63]:

Die den Tiefseebergbau betreffenden Bestimmungen stoßen auf schwerwiegende ordnungspolitische Bedenken. Sie sind als Präjudiz für andere Bereiche der Weltwirtschaftsordnung äußerst problematisch. Die gravierenden Bedenken aus ihrer und der am Tiefseebergbau interessierten deutschen Industrie beziehen sich insbesondere auf folgende Bestimmungen:

(1) Die Verpflichtung zum Technologietransfer auf ein internationales Unternehmen und an einzelne Entwicklungsländer;
(2) Die finanziellen Regelungen einschließlich der Abgabenbelastung der Tiefseebergbauindustrie;
(3) Die rohstoffpolitischen Regelungen und die Produktionsbeschränkungen des Tiefseebergbaus zugunsten der traditionellen Rohstoffländer;
(4) Die Revisionskonferenz;
(5) Zusammensetzung und Entscheidungsmechanismus der internationalen Meeresbergbaubehörde.

In der Bundestagsdebatte am 27. 6. 1985 wurden diese Einwände sinngemäß wiederholt[64], aber wie am 7. Juni 198 nicht substantiiert. Der Liste der Einwände liegt folgende „Stammbaum" zugrunde:

Laut Erklärungen vom 7./27. 6. 1985 sei der Vorbereitungskommission im März 1985 angeboten worden, über die Kernprobleme zu verhandeln[65]. In der entsprechenden Erklä

51 Art. 170 i. V. m. Annex III Art. 3 Abs. 1 und Annex IV.
52 Ausführlich dazu *Gaster* (Fn. 35), S. 136 ff.
53 Art. 186–191 i. V. m. Art. 288 Abs. 3; Annex VI Art. 35–40; Ausnahmen: Art. 189, die der Behörde zustehende Ermessensfreiheit ist nicht justitiabel. Vertragsklauseln insb. die finanzielle Bedingungen sind durch ein Handelsschiedsgericht zu entscheiden, vgl. Art. 188 Abs. 2; Annex III Art. 5 Abs. 4; Annex III Art. 1 Abs. 15.
54 Art. 151 Abs. 2–4.
55 Annex III Art. 5 Abs. 3 (b–c) und Abs. 7.
56 Insbes. u. a. Annex III Art. 6–13.
57 Art. 155.
58 Z. B. Art. 145, 146, 163 Abs. 11; Annex III Art. 17.
59 Ocean Policy News April 1988 (Special Report) S. 2 f.; *Platzöde* Rechtsfragen (Fn. 23).
60 Ocean Policy News (Fn. 6).
61 Vgl. Annex III Art. 3 Abs. 5.
62 Siehe dazu *Bernaerts*, Zur Akzeptanz des Meeresbodenregime Hansa 1987 S. 1457 ff.; *Gaster* (Fn. 35) m. v. N.
63 Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage der SPD Fraktion, BT-Drs. 10/3447 v. 7. 6. 1985, S. 1 und 3.
64 BT-Prot. 10/149 S. 11179 ff.
65 BT-Drs. 10/3447 S. 3; BT-Prot. 10/149, S. 11180.

rung der deutschen Delegation[66] sind die obigen Einwände in verkürzter Form aufgelistet, und zur Begründung wird u. a.[67] auf eine schriftliche Erklärung der deutschen Delegation mit Datum vom 10. 3. 1981[68] verwiesen, die ihrerseits Bezug nimmt auf eine mündliche Erklärung vom 25. 8. 1980 auf einer Vollversammlung der Konferenz[69] (nachfolgend 80' resp. 81' Erklärung). Beide Erklärungen enthalten bereits die obigen Einwände und geben, wenn auch nur kurz, Erläuterungen dazu ab. Die 80' Erklärung nimmt Bezug auf eine mündliche Erklärung der deutschen Delegation vom 2. 4. 1980[70], die wie folgt eingeleitet wird:

> Die Bundesrepublik Deutschland sei ein geographisch benachteiligter Staat mit erheblichen traditionellen Interessen in allen Bereichen der Meeresnutzung. Durch die Ausdehnung der küstenstaatlichen Jurisdiktionen werde sie mit erheblichen Nachteilen konfrontiert. Als Industrienation stünden für sie in bezug auf den Tiefseebergbau erhebliche Interessen auf dem Spiel (eig. Übersetzung),

und in der ferner auf einen einstimmigen Beschluß des Bundestages vom 24. 6. 1977[71] hingewiesen wird, der bereits die Einwände vorzeichnete. Im Ergebnis hat es eine inhaltliche Entwicklung der Einwände seit 1977 nicht gegeben[72]. Sie sind mit der Zeit nur pauschaler und seit den 80'/81' Erklärungen zu Schlagworten stilisiert worden.

Unter Berücksichtigung der (80'/81' Erklärungen werden die Einwände wie folgt diskutiert:

Zu (1): Technologietransfer findet nur auf der Basis eines Vertrages statt[73]. Nur für den ersten Zeitraum von 10 Jahren[74] kann, wenn sich die Parteien[75] nicht über die Bedingungen einig werden, ein Handelsschiedsgericht die Vergütung verbindlich festlegen[76]. Gegen die äußerst engen Möglichkeiten der Behörde (resp. ihrem Unternehmensorgan, des Enterprise)[77], sind die Reaktionsmöglichkeiten des Unternehmers zu berücksichtigen[78]. Ein Unternehmer, der sich wegen dieser Klausel „ein Haar krümmen läßt", hätte seinen Beruf verfehlt. Darüber drängt sich die Frage auf, ob es Anfang der 80iger Jahre bzw. heute überhaupt eine „schützenswerte" Tiefseetechnologie in der Bundesrepublik gegeben hat bzw. gibt[79].

Zu (2): Es geht wohl um zwei Aspekte:

(a) Die finanzielle Belastung von Industriestaaten für Anlaufkosten des Enterprise gem. UN-Beitragsschlüssel[80]. Sowohl die Behörde als auch das Enterprise sollen sich selber tragen[81]. Die von den Vertragsstaaten aufzubringenden Initialkosten für das Enterprise sind zu 50% Darlehen und 50% Bürgschaften[82] und sind mithin nur eine nennenswerte Belastung, wenn das Enterprise in Konkurs geht.

(b) Abgabenbelastung der Tiefseebergbauindustrie. Solange jeglicher wirtschaftlicher Sachverhalt fehlt, sind die Spezialregeln des Annex 3, Art. 13 Abs. 4 ff. schlicht ein Schuß ins Blaue, jedenfalls läßt sich darauf heute eine Aussage über ihre Angemessenheit nicht stützen. Vielmehr ist von dem der Behörde erteilten Auftrag zur Angemessenheit auszugehen, wonach sie bei der Neufestlegung der finanziellen Bedingungen[83] u. a. folgendes zu berücksichtigen hat[84]:

- daß sie die optimalen Einnahmen erzielt,
- daß Investitionen und der Einsatz von Technologie interessant sind,
- Sicherstellung der Gleichbehandlung.

Diese Grundsätze lassen eine Knebelung der Industrie nicht erkennen.

Zu (3): Das Übereinkommen sieht keine Produktionsbeschränkung zugunsten der traditionellen Rohstoffländer vor[85]. Die Behörde ist lediglich verpflichtet, daß sie sich an Rohstoffkonferenzen beteiligt und hat das Recht, Partei bei Rohstoffabkommen zu werden[86]. Sie kann zur Durchführung ihres Auftrages (z. B. Nutzbarmachung der Ressourcen, stabile Preise, Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage, Art. 150) durchaus auch gegen die Interessen der traditionel-

66 Vom 19. 3. 1985, abgedruckt in *Platzöder/Wasum*, Materialien (Fn. 10), S. 1018.

67 Und zwar auf die Erklärung der deutschen Delegation auf der Schlußtagung der Konferenz am 8. 12. 1982, III. UN Conf. Law of the Sea, Off. Rec. Vol. XVII S. 85 (Ziff. 29–38).

68 III. UN Conf. Law of the Sea, Off. Rec. Vol. XIV, S. 157.

69 III. UN Conf. Law of the Sea, Off. Rec. Vol. XIV, S. 24 (Ziff. 54–63).

70 III. UN Conf. Law of the Sea, Off. Rec. Vol. XIII, S. 8 (Ziff. 27–38).

71 Vgl. BT-Prot. 8/37 S. 2884 v. 24. 6. 1977 i. V. m. BT-Drs. 8/661 v. 22. 6. 1977; über den Beschluß wurde ohne Aussprache abgestimmt. Vgl. auch BT-Prot. 8/229 v. 3. 7. 1980 S. 18676 i. V. m. BT-Drs. 8/4328 v. 26. 6. 1980.

72 Vgl. dazu auch die Antwort der BReg. (Außenministerium) auf eine große Anfrage der CDU/CSU, BT-Drs. 9/1771 v. 22. 6. 1982.

73 Das antragstellende Unternehmen ist zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet, daß es die Bestimmungen gem. Annex III Art. 5 erfüllen wird, Annex III Art. 4 Abs. 6 (d). Diese Qualifikationsvoraussetzung für einen Tiefseebergbauvertrag mit der Behörde, Annex III Art. 4 Abs. 6 i. V. m. Art. 3 Abs. 5 wird damit Bestandteil dieses Vertrages, arg.: Annex III Art. 5 Abs. 3 (1. Satz): „Jeder Vertrag über die Ausübung von Tätigkeiten im Tiefseegebiet muß die folgenden Zusicherungen des Unternehmens enthalten: . . . ."

74 Annex III Art. 5 Abs. 7.

75 Die konkreten Transferbedingungen sind mit dem Enterprise auszuhandeln und zu vereinbaren, Annex III Art. 5 Abs. 3 (c).

76 Annex III Art. 5 Abs. 4; wobei „faire und angemessene Bedingungen" festgelegt werden sollen; vgl. entsprechende Regelungen im deutschen Zivilrecht: 317 Abs. 1 BGB (billiges Ermessen), 632 Abs. 1 BGB (übliche Vergütung). *Eitel* (Fn. 9), S. 31, sieht in dieser Klausel die Schlüsselfrage des Komplexes, findet sie jedoch auf betriebswirtschaftlicher Ebene gleichwohl akzeptabel; vgl. auch *Hauser* (Fn. 35), S. 158 (165 f.); vgl. dazu auch *Wolfrum*, Die Internationalisierung staatsfreier Räume, 1984, S. 455 (437 f.).

77 Technologie muß aktiv im Einsatz sein; nur Anspruch auf Lizenz für eine Technologie, die nicht frei auf dem Markt erhältlich ist und den Bereich Abbau der Ressourcen betrifft, nicht z. B. Transport- und Verhüttungstechnologie, Annex III Art. 5 Abs. 3; ferner nicht auf ganze Systeme, wenn diese nicht eine technologische, nicht auf dem Markt erhältliche Einheit sind. Auch im Hinblick auf die Einbeziehung der sog. Drittechnologie (Annex III Art. 5 Abs. 3 (c)) sind allein vertragsrechtliche Maßstäbe zugrunde zu legen und ggfs. in Subunternehmerverträgen deckungsgleiche Verpflichtungen zu vereinbaren.

78 Z. B. Abschluß eines Vertrages über Technologieverkauf, bevor der Abbauvertrag geschlossen bzw. Meeresbergbau aufgenommen wird; Käuflichkeit auf dem Markt sicherstellen; die ersten 10 Jahre mit käuflicher Technologie „überbrücken" usw.

79 Am 7. 12. 1984 konnte der Abgeordnete Grunenberg vor dem Bundestag (BT-Pl.Pr 10/109 S. 8137) unwidersprochen behaupten: „Unsere *nicht patentierten Tiefseebergbautechnik* – bisher die erfolgreichste in der Welt mit 135 Millionen DM aus öffentlichen Mitteln gefördert – steht AMR-Konsortialpartnern – USA, Kanada, Japan – zur beliebigen Verfügung." (Hervorhebungen durch den Verf.) Nach *Jenisch*, (Fn. 30), S. 59, ist wichtige Technologie auf dem freien Markt erhältlich. Vgl. auch *Amann*, Meeresbergbau, Aktueller Stand und Nutzanwendung, in Marine Rohstoffgewinnung und Offshore-Technik, TU Berlin 1987, S. 19 ff.

80 Annex IV Art. 11 Abs. 3 (b).

81 Art. 171 (b) u. (c); Annex IV Art. 11 Abs. 1 (d) i. V. m. Art. 10 Abs. 2.

82 Annex IV Art. 11 Abs. 3.

83 Es ist kein grundsätzlicher Hinderungsgrund ersichtlich, daß bereits vor der Revisionskonferenz die Abgaben neu festgelegt werden, vgl. Annex III Art. 17 Abs. 1 (c); Art. 162 (y) (ii) i. V. m. Art. 162 (o) (ii) (1. Satz). Die *Höhe* der Abgaben ist nicht Teil des „Systems zum Aufsuchen und Abbau der Ressourcen" i. S. v. Art. 155 (Revisionskonferenz).

84 Annex III Art. 13 Abs. 1 (a–c); vgl. auch Annex III Art. 17 Abs. 1 (c) (ii).

85 Der Spezialregelung Art. 151 Abs. 4 betreffend Produktionsmengen für die ersten 25 Jahre Meeresbergbau kann man viele Auswirkungen zuschreiben, auch, daß sie sich für die traditionellen Rohstoffländer auswirkt. Sollte sich erweisen, daß die festgelegten Mengen in diesen Ländern empfindliche Einbußen hervorrufen, so hat die Behörde kein Mandat, eine Änderung herbeizuführen. Art. 151 Abs. 4 liefert mithin keine Begründung für eine Bevorzugung.

86 Art. 151 Abs. 1.

len Rohstoffländer handeln[87] und würde ihre Pflichten verletzen, wenn sie die Tiefseeressourcen nur als „letzte Reserve" verwalten würde[88]. Die Institution Behörde wird an größtmöglichen Einnahmen interessiert sein, die Tiefseebergbauunternehmer an größtmöglicher Kalkulierbarkeit ihrer auf ca. 20 Jahre angelegten Investitionen, Land- und Meeresküstenproduzenten an einem hohen Anteil am Rohstoffmarkt und einen guten (sicheren) Preis. Hinsichtlich der zukünftigen Rohstoffpolitik kann das Übereinkomen (und die Vorbereitungskommission) heute nicht mehr regeln als ihre Grundsätze bereits festschreiben, und ihre Konkretisierung muß – unter Berücksichtigung des dereinst Machbaren – durch die jährliche Vollversammlung der Vertragsstaaten erfolgen.

Zu (4): Es werden Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit bezüglich des in Artikels 155 Abs. 4 vorgesehenen Verbindlichkeitscharakters von in Kraft getretenen Beschlüssen der Revisionskonferenz mit der deutschen Verfassung erhoben[89]. Neben der Frage, ob von den übrigen Staaten[90] Interesse für ein innerstaatliches Problem erwartet werden kann, müßte der Ansatzpunkt bei der eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtung eines Vertragsstaates liegen[91]. Darüber hinaus ist der Revisionskonferenz nur ein begrenztes Mandat erteilt worden[92]. Schließlich können wegen der geforderten hohen Zustimmungskriterien[93] Entscheidungen nicht gegen den Block der Industriestaaten durchgesetzt werden.

Zu (5): 1980/81 wurde für die Bundesrepublik der Entscheidungsmechanismus des Rates der Behörde nur im Hinblick auf die Tätigkeit der Rechts- und Fachkommission gerügt[94]. Sie meinte, daß die Prüfung der Vertragsanträge völlig von der Unparteilichkeit der Mitglieder dieser Kommission abhänge. Sachlich ist dies nicht haltbar. Die Kommission hat keinen Ermessensspielraum, sondern hat lediglich zu prüfen, ob der Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt[95]. Über den in der Kommission anzuwendenden Abstimmungsmodus wird erst durch die Vollversammlung der Behörde entschieden[96]. Im Fall der Ablehnung von Anträgen durch den Rat kann der Betroffene die Sache der zuständigen Kammer beim Seegerichtshof vorlegen[97].

87 Auch nicht gegenüber den Entwicklungsländern, doch da die Behörde ggfs. Ausgleichszahlungen zu leisten hat, Art. 150 (h), Art. 151 (Ziff. 10), wird insoweit eine Abwägung nötig sein.

88 So die 81' Erklärung (Fn. 68) Ziff. 6., wo es heißt: sea-bed mining should not merely serve as a buffer stock as needed.

89 Siehe 81' Erklärung (Fn. 68), Ziff. 13.

90 Auch die USA verwenden diesen Einwand, s. *Reagan* (Fn. 9).

91 Ohne diesen Punkt hier zu vertiefen, müßte die originäre völkerrechtliche Verpflichtung maßgeblich sein. Mit Beitritt zum ÜbereinK würde bereits völkerrechtlich vereinbart, daß es unter gewissen Voraussetzungen, wie in Art. 155 Abs. 4 festgelegt, für das Inkrafttreten für alle Vertragsstaaten nicht der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten bedarf, genauso wie für jeden Vertragsstaat die Ausführungsbestimmungen der Behörde automatisch in Kraft treten, vgl. zur Umsetzung von völkerrechtlichen Verpflichtungen *Treviranus*, Inkrafttreten völkerrechtlicher Vereinbarungen durch Rechtsverordnungen, NJW 1983 S. 1948 f. m. w. N.

92 Überprüft werden soll das „System für Aufsuchen und Abbau" gem. Art. 153 i. V. m. Annex III daraufhin, ob es den allgemeinen Grundsätzen des ÜbereinK entsprochen hat (Art. 155 Abs. 2). Praktisch ist die Konferenz nur eine ausgedehnte Vollversammlung (zwar mit Ratifizierungsvorbehalt (Art. 155 Abs. 4), aber nur ca. 12% höherer Zustimmungsanforderung als in Vollversammlungen (Art. 159 Abs. 8)), die auch ohne Konferenz ein weitreichendes Mandat hat, die auslaufenden Spezialregeln zu ersetzen (z. B. 151 Abs. 1 i. V. m. Annex III Art. 7 Abs. 1); oder anderweitig des Systems zu gestalten, vgl. Annex III Art. 17.

93 Für Abstimmungen wie für den Ratifikationsprozeß ist jeweils eine 3/4 Mehrheit der Vertragsstaaten erforderlich, Art. 155 Abs. 4.

94 Siehe 80'/81' Erklärungen der Deut. Delegation (Fn. 68/9).

95 Art. 165 Abs. 2 (b) i. V. m. Annex III Art. 6 Abs. 3 (3. Satz).

96 Art. 163 Abs. 11.

97 Art. 187 (d).

d) Die Einwände und die „neue Weltwirtschaftsordnung"

Eine tragfähige Substanz für Argumente gegen das Tiefseebergbaukonzept geben die Einwände und die Begründungen in den 80'/81' Erklärungen nicht her. Daraus lassen sich weder schwerwiegende ordnungspolitische Bedenken ableiten noch der Nachweis führen, daß die „Regeln über den Tiefseebergbau vor allem als ein Präjudiz für andere Bereiche der Weltwirtschaftsordnung äußerst problematisch sind" bzw. für das dahinterstehende Synonym „Neue Weltwirtschaftsordnung"[98].

Ohne diesen Punkt hier vertiefen zu können, scheint das Tiefseeregime von den vielen Institutionen, in denen diese Frage zur Sprache kommt, nicht zu den geeigneten zu gehören, die eine neue Weltwirtschaftsordnung durchsetzen. Der Gesamtkomplex Tiefseebergbau ist in erster Linie ein Wirtschaftsunternehmen, verfügt nur über die Rohstoffe Nickel, Kupfer, Kobalt, Mangan, die nicht selektiv abbaubar sind und im Vergleich zu Land- und Küstenmeervorkommen am aufwendigsten zu erschließen sind[99]. Tiefseebergbau wird losgelöst von sachfremden Erwägungen, einer Eigendynamik unterliegen, deren Rahmenbedingungen in den Grundsätzen abgesteckt sind und wo aufgrund von technischen ökonomischen und ökologischen Vorgaben die Beteiligten in Ausfüllung der konventionellen Prinzipien um politische Entscheidungen ringen müssen (und nicht um eine Neue Weltwirtschaftsordnung).

e) Beteiligung der Industriestaaten

Stellt man die Frage zunächst im Zusammenhang mit der ersten Generation von Meeresbergbauunternehmungen, dann war die Dominanz dieser Staaten bereits am Ende der Konferenz durch das sogenannte Pioniersystem[100] unvermeidlich. Dies hat sich inzwischen durch die verbindliche Registrierung von Abbaufeldern für Indien, die UdSSR, Japan und Frankreich[101] bestätigt. Als Nichtzeichnerstaaten waren die USA, GB und die BRD zu einer Registrierung von Feldern nicht mehr berechtigt[102]. Als weiteres Unternehmen steht das Enterprise fest, mit einer bereits reservierten Mindestproduktionsquote[103]. Über mehr als eine Abbaueinheit wird das Enterprise aus eigener Kraft in der Anfangsphase kaum verfügen können[104]. Soweit über die vorstehend bezeichneten fünf Unternehmungen hinaus Abbauquoten noch nicht ausgeschöpft sind, kann qualifizierten Unternehmungen der Vorzug gegeben werden[105]. Vor diesem Hintergrund des Erbes der Menschheit könnte somit den hochindustrialisierten Staaten vom Abbauvolumen der ersten Generation rund 80% zufallen, obwohl sie nach Anzahl der Staaten und Bevölkerungszahl nur rund

98 Vgl. dazu *Wolfrum*, in *Delbrueck* (Fn. 9), Die UN-Seerechtskonvention in der Perspektive der neuen Weltwirtschaftsordnung S. 97 ff.; *Herber* (Fn. 10), S. 342; *Pinto*, in *Koers u. a.* (Hrsg.), The 1982 Conv. on the Law of the Sea, Honolulu 1984, The UN Conv Law and the New Int. Economic Order, S. 224–235.

99 Vgl. dazu *Post*, Deepsea Mining and the Law of the Sea, 1983 S. 33 (Fabeln und Mißverständnisse über den Ersatzmarkt), der den Tiefseerohstoffen nur eine untergeordnete und futuristische Bedeutung zuspricht.

100 Schlußakte (Fn. 1), Annex I, Resolution II.

101 *Hayashi* (Fn. 16), S. 20 f.

102 Schlußakte (Fn. 1), Annex I, Resolution II Ziff. 1 (a) (ii), Ziff. 2 Die USA betreiben die Registrierung für US-Firmen unter nationaler Gesetzgebung, vgl. Ocean Policy News, März 1988 vgl. für die BRD das Gesetz zur vorläufigen Regelung des Tiefseebergbaus vom 16. 8. 1980 (ergänzt 2. 2. 1982) BGBl 1980 I S. 1457; BGBl 1982 I S. 136; ausführlich dazu *Puttfarken*, Tiefsee-Bergbau, RIW 1981 S. 449 f.; ferner *Lauff* (Fn. 35).

103 Art. 151 Abs. 5.

104 Neben der Tatsache, daß volle Fremdfinanzierung (50% davon zu verzinsen) vorliegt, muß das Enterprise die gesamte Unternehmens-, Management- und Personalstruktur aus dem Nichts aufbauen.

105 Annex III Art. 7 Abs. 3.

20% repräsentieren. Hätten auch die erwähnten Nichtzeichnerstaaten das inzwischen abgelaufene Recht wahrgenommen, dann wäre voraussichtlich den westlichen Industriestaaten alleine eine Quote von 80% zugefallen. Es liegt auf der Hand, daß die Behörde selber mit das größte Interesse hat, den Tiefseebergbau in Gang zu bringen und deshalb sehr sorgfältig auf die Wünsche der Pionierunternehmer hören wird.

Für die Zeit nach der ersten Meeresbergbaugeneration kann man und muß man sich alleine an den in dem Übereinkommen festgelegten Grundsätzen als Ausgangslage orientieren, denn weder die Vollversammlung der Behörde noch die Revisionkonferenz haben ein Mandat dafür, diese zu ändern[106]. Zu diesem Zeitpunkt, (vielleicht schon (!) in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts) wird das Meeresbergbaukonzept nicht mehr ohne Netz und Boden diskutiert. Statt Spekulationen über die Änderungen einzelner Regelungen ist das Bild über ein mögliches Szenarium – zunächst nur Tiefseebergbau betreffend – vielleicht aussagekräftiger. Die „schlechteste" Situation für die westlichen Industriestaaten würde eintreten, wenn alle Vertragsstaaten sich am Meeresbergbau mit eigenen Unternehmungen aktiv beteiligen wollen und dies aufgrund der finanziellen, technischen und personellen Möglichkeiten können. Damit wäre zwar dem Prinzip des gemeinsamen Erbes in hohem Maße Genüge getan, dies ist aber ein völlig unrealistisches Bild. Es ist eher anzunehmen, daß sich die Staatengruppe in zwei unterschiedliche Fraktionen teilen wird, die der „Kontrolleure", das sind solche Staaten, die sich nicht selber am Tiefseebergbau beteiligen[107] und mehr an dem Ergebnis[108] interessiert sind, und die der „Aktiven", die Tiefseebergbau betreiben oder diesem nahestehende Interessen haben.

Zwischen diesen Fraktionen steht die Behörde (resp. die Vollversammlungen). Es scheint vorgezeichnet, daß durch den Auftrag an die Behörde, einen optimalen Erlös zu erzielen, sich eine Gruppe von qualifizierten und beständigen Unternehmen herauskristallisieren wird, die den Tiefseebergbau betreiben werden. Der Druck dazu wird von der Gruppe der Kontrolleure kommen, die auf überzeugende Resultate drängen werden. Diese Kontrolle wird sich in gleichem Maße auf das Enterprise erstrecken, dessen „Überleben" damit fraglich wird. In der Gruppe der Aktivisten werden sich in erster Linie die (erfolgreichen) Unternehmen befinden, die in der ersten Meeresbergbaugeneration tätig gewesen sind. Sie würden als „Spezialisten" die besseren Resultate" erwarten lassen. Ferner würde sich eine Gruppe von 10 bis 20 Staaten zu der Gruppe der Aktivisten aus verschiedenen Gründen zählen. Die Gruppe der Aktivisten wird somit relativ klein und kaum mehr als 30 Staaten umfassen. Mit der sich daraus ergebenden starken Gruppe der Kontrolleure ist die Herausbildung eines Tendersystems fast sicher vorgezeichnet. Zuverlässigkeit, Qualität, Erfahrung und Effizienz werden die „Zugangskriterien" zum Tiefseebergbau sein.

2. Der Seegerichtshof

Das verpflichtende Streitschlichtungssystem offeriert den Vertragsstaaten vier Gremien zur Auswahl: den Seegerichtshof, den Internationalen Gerichtshof, ein Schiedsgericht und ein sog. Besonderes Schiedsgericht[109]. Für die Zuständigkeitsregelung gilt folgendes:

Soweit die Vertragsstaaten durch Erklärungen oder Vereinbarungen keine andere Bestimmung getroffen haben[110] ist das Schiedsgericht zuständig, und in Sachen über die Freilassung von Handelsschiffen der Seegerichtshof[111]. Wegen der Auslegung von Anwendung der Tiefseebergbauregeln wird ausschließlich eine Kammer des Seegerichtshofes zuständig[112]. Daraus läßt sich zunächst nur schließen, daß die Bedeutung des Seegerichtshofes in erster Linie mit der Entwicklung, dem Umfang und dem Konfliktpotential des Tiefseebergbaus zusammenhängt.

Dabei hat der Gerichtshof durchaus interessante Vorzüge gegenüber den anderen Gerichten.

Zwischen dem Internationalen Gerichtshof und dem Seegerichtshof dürfte sich der Unterschied im Kern auf die Spezialisierung der Richter beschränken. Nur bei den Richtern am Seegerichtshof wird vorausgesetzt, daß sie einen anerkannten Ruf auf dem Gebiet des Seerechts haben[113].

Vielschichtiger ist der Unterschied zwischen dem Seegerichtshof und den beiden konkurrierenden Schiedsgerichten. Hinsichtlich der Qualifikation der Schiedsrichter am Schiedsgericht wird Erfahrung in maritimen Angelegenheiten[114], und hinsichtlich des Besonderen Schiedsgerichtes wird anerkannte Qualifikation im Bereich des Rechts oder Wissenschaft oder Technik verlangt[115]. Während die 21 Richter für den Seegerichtshof für 9 Jahre berufen werden, werden die Schiedsgerichte von Fall zu Fall konstituiert, und bestehen aus 5 Schiedsrichtern[116]. Die Nominierung der Schiedsrichter ist grundsätzlich Sache der Parteien und wenn diese sich nicht einig werden können, ist nach einem festgelegten Procedere zu verfahren[117]. Bei Einhaltung und Ausschöpfung dieses Nominierungsverfahrens dauert die Konstituierung des Schiedsgerichts bis zu 120 Tagen[118]. Für die Ingangsetzung des Verfahrens vor dem Seegerichtshof genügt die Einreichung der Klageschrift[119].

Vor dem Seegerichtshof werden Gerichtskosten nicht erhoben, die Parteien haben nur die außergerichtlichen Kosten zu tragen[120]. In Schiedsverfahren fallen den Parteien alle Kosten zur Last[121]. Während der Seegerichtshof sich eine Verfahrensordnung gibt[122], können die Parteien die Verfahrensordnung in dem Schiedsverfahren selber bestimmen[123]. Sie können ferner vereinbaren, daß der Schiedsspruch berufungsfähig sein soll[124]. Wird jedoch die Verfahrensordnung nicht von den Parteien einvernehmlich festgelegt, so gibt sich das Schiedsgericht eine solche[125]. Nach allem stellt sich eine Wahl der Schiedsgerichte nicht unbedingt als vorteilhaft dar. Lediglich, wenn die Parteien ihren Rechtsstreit nicht mit breiter Publizität austragen wollen, ist ein Schiedsverfahren eindeutig zu bevorzugen. Eine entsprechende Eingrenzung ist bei einem Verfahren vor dem Seegerichtshof nicht möglich[126].

---

106 Art. 155 Abs. 1 und 2.
107 *Vitzthum*, in *Vitzthum* (Fn. 10), Die Gleichschaltung von Land und Meer, S. 49 (65), hat für diese Gruppe „Untätige" gewählt und sieht in ihnen einen Fremdkörper.
108 Daß hier im weitesten Sinne verstanden werden soll, insbesondere Gewinnausschüttung, Forschung, Technologietransfer, Umweltschutz, vgl. Art. 140, 143, 144, 145.
109 Art. 287 Abs. 1 i. V. m. Annex VI–VIII.
110 Durch Notifikation, Art. 287 Abs. 3 oder Vereinbarung Art. 299 Abs. 2.
111 Art. 292 Abs. 1.
112 Art. 288 Abs. 3 i. V. m. Art. 186–190, wobei Vertragsangelegenheiten durch ein Handelsschiedsgericht zu entscheiden sind, vgl. Art. 188 Abs. 2; Annex III Art. 5 Abs. 4 und Art. 13 Abs. 15.
113 Annex VI Art. 2 Abs.2; die Richter für den Internationalen Gerichtshof sollen die „für die höchsten richterlichen Ämter erforderlichen Voraussetzungen erfüllen oder Völkerrechtsgelehrte von anerkanntem Ruf" sein, Art. 2 der Statuten des Internationalen Gerichtshofes, BGBl. 1973 II, S. 505.
114 Annex VII Art. 2 Abs. 1.
115 Annex VIII Art. 2 Abs. 3.
116 Annex VII Art. 3 (a); Annex VIII Art. 3 (a).
117 Annex VII Art. 3; Annex VIII Art. 3.
118 Wie Fn. 117.
119 Annex VI Art. 24.
120 Arg. Annex VI Art. 34 i. V. m. Art. 19 insbes. dort Abs. 2.
121 Annex VII Art. 7; Annex VIII Art. 4.
122 Annex VI Art. 16.
123 Annex VI Art. 5; Annex VIII Art. 4.
124 Annex VII Art. 11; Annex VIII Art. 4.
125 Annex VII Art. 5; Annex VIII Art. 4.
126 Vgl. Annex VI Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2, Art. 30 Abs. 4.

Die Einschätzung des zukünftigen bzw. möglichen „Stellenwerts" des Seegerichtshofes[127] hängt eng mit der Frage zusammen, mit welchem Streitaufkommen man rechnen kann. Da das seerechtliche Streitschlichtungsverfahren die erste globale Judikatur begründet, in der jeder Vertragsstaat ohne weitere besondere Vereinbarung oder Absprache des gegnerischen Vertragsstaates eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen kann, wird eine völlig neue Dimension in den internationalen Angelegenheiten eröffnet. Da das Übereinkommen in vielen Bereichen einen Kompromiß auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner darstellt, viele Regelungskomplexe nur umreißt und häufig jegliche Präzisierung vermissen läßt, ist grundsätzlich ein erhebliches Potential für gerichtliche Entscheidungen vorhanden. Wenn sich die Befürchtungen über mögliche Klimaveränderungen bestätigen sollten, dürften die Richter und Schiedsrichter in Umweltschutzklagen „ertrinken".

Letztlich dürfte das Klagvolumen mit davon abhängen, wie lange es noch dauert, daß Staaten die Inanspruchnahme einer internationalen Streitschlichtung als „Staatsaffären" behandeln. Es spricht einiges dafür, daß das 1982er Seerechtsübereinkommen eine Komplexität erreicht hat, die mit der traditionellen Diplomatie nicht mehr ausbalanciert werden kann bzw. diese überproportional in Anspruch nehmen würde. Selbst intensive Bemühungen in dieser Richtung würden weder Erhebliches zur Rechtsklarheit, noch zur Rechtssicherheit noch zur einheitlichen Fortentwicklung des Seerechts unter breiter Beteiligung der Praxis und der Wissenschaft beitragen. Gerade der Seegerichtshof mit hochqualifizierten Persönlichkeiten des Seerechts sowie ihre Berufung auf 9 Jahre wäre besser geeignet als die Schiedsgerichte und auch als der Internationale Gerichtshof, den Vertragsstaaten und der maritimen Gemeinschaft als kompetente Judikatur zu dienen. Der Seegerichtshof ist besonders prädestiniert, Qualität und Kontinuität des Seerechts zu gewährleisten[128]. Eine entsprechende Reputation muß sich der Seegerichtshof letztlich alleine erwerben. Bis zu seiner Institutionalisierung muß seine Bedeutung von Dritten herausgearbeitet und für ihn geworben werden, eine Aufgabe, die insbesondere dem zukünftigen Sitzstaat zufällt. Vom Sitzstaat kann man auch erwarten, das er mit gutem Beispiel vorangeht und für die Zuständigkeit des Seegerichtshofes votiert. Die Freiheit, später eine andere Entscheidung zu treffen, wird ihm dadurch nicht genommen[129].

V. Die spezifische Wirkung auf die Bundesrepublik Deutschland

1. Tiefseebergbau

Am gemeinsamen Erbe über die Ressourcen der Tiefsee, das zum Wohle der Menschheit als Ganzes genutzt werden soll[130], entfällt – bildlich gesprochen – auf die Bundesrepublik nur ein „Anrecht" von rd. 0,6%, errechnet nach der Anzahl der Staaten oder pro Kopf der Bevölkerung. Das Übereinkommen gibt jedem Staat das Recht, bis zu 2% der verfügbaren Tiefseefläche für sich zu reservieren und entsprechend dieser Marge aufzustocken, wenn der Abbau von Gebieten abgeschlossen ist[131]. Für die Bundesrepublik ist das Zugangssystem somit großzügig bemessen.

Unterstellt man aber mit den Kritikern, in einer Art Gegenprobe, daß unter dem gegenwärtigen Regelungskonzept eine Teilnahme am Tiefseebergbau nicht möglich ist[132], so wirft dies die Frage auf, ob dieser Umstand meeresbergbaupolitisch rechtfertigen würde, der Konvention nicht beizutreten. Die Bundesrepublik versteht sich als Hochtechnologie-Staat einschließlich im Bereich der Meeresindustrie und Meeresforschung. Aufgrund ihrer technischen Leistungsfähigkeit ist sie in der Lage, einen Ausfuhranteil am Welthandel von über 10% und einen Anteil am Weltprodukt von über 4% zu verbuchen[133]. Dieses Ergebnis erzielt sie, obwohl (oder weil) sie ein rohstoffarmes Land ist. Sie ist für ihre wirtschaftliche Prosperität nicht auf den Zugang zu eigenen Rohstoffquellen angewiesen[134]. Bleibt die Frage, ob die aktive Beteiligung am Tiefseebergbau für eine innovative und konkurrenzfähige Meeresbergbautechnologie notwendig ist. Im Hinblick darauf, daß Meeresbergbautechnologie in erster Linie für die Wirtschaftszonen/Schelf-Gebiete entwickelt und eingesetzt wird, in diesen Gebieten Konditionen und Rohstoffe vorkommen, die denen der Tiefsee entsprechen und das maritime Industriepotential sich in hohem Maße (90% und mehr s. o.) für undenkbar lange Zeit auf diese Gebiete konzentrieren wird, würde der Exportindustrie selbst bei einem Verzicht der Bundesrepublik auf eigene Unternehmungen im Tiefseebergbau kein Schaden erwachsen. Voraussetzung ist, daß die Bundesrepublik als maritim und politisch annehmbarer Partner für bilaterale Zusammenarbeit, insbesondere für die 128 Entwicklungsländer (mit ca. 50 Langküstenstaaten), in Betracht kommt. Das gilt auch für die Zusammenarbeit mit vielen Internationalen Organisationen, die vielfältig in das Übereinkommenssystem integriert sind[135]. Anderenfalls sind negative Auswirkungen für die meerestechnologische Exportwirtschaft und, nicht weniger schwerwiegendere, auf die Schiffahrt und die Forschung zu erwarten, und ohne daß für Nichtvertragsstaaten das Streitschlichtungssystem als Netz greifen könnte.

2. Der Seegerichtshof

a) Die politische Ausgangslage

Die Sitzentscheidung wurde am 31. 8. 1981 in geheimer Wahl und in zwei Wahldurchgängen entschieden. Das entscheidende Ergebnis lautete 78 Stimmen für Deutschland und 71 Stimmen für den Mitbewerber Jugoslawien mit der Stadt Split als Sitzort[136]. Der Nominierung Hamburgs liegt somit ein knappes Ergebnis zugrunde. Es ist gleichwohl ein großer Vertrauenszuspruch, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß die Bundesrepublik Deutschland erst 1973 Vollmitglied in den Vereinten Nationen wurde. Von einigen Staaten wurde wegen der Haltung der Bundesrepublik die Frage aufgeworfen, ob Hamburg weiter als Sitz in Betracht kommen könne[137].

b) Der materielle „Zugewinn"

Da die Bundesrepublik das Gelände und das Gebäude für den Seegerichtshof zur Verfügung stellen müßte und die laufenden Kosten von der Meeresbodenbehörde und den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens zu tragen sind, werden sich die unmittelbaren Ausgaben und indirekten Einnahmen langfristig die Waage halten. Mittelbarer Gewinn wäre sicherlich die damit verbundene internatio-

127 Vgl. dazu *von Wedel*, Der geplante Gerichtshof der VN, RIW 1982 S. 634 (640).
128 Vgl. dazu *Bernhardt*, Die gerichtliche Durchsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen, ZaoeRV 1987 S. 17 (28).
129 Art. 287 Abs. 6.
130 Art. 140 i. V. m. Art. 136, 137.
131 Annex III Art. 6 Abs. 3 (c) (ii).
132 So ausdrücklich in der Antwort der BReg. v. 7. 6. 1985, B-Drs. 10/3447 S. 1 unten.
133 Die Zeit v. 1. 7. 1988, S. 3; wobei der Bereich Meerestechnik nicht annähernd an diese Zahl herankommt, Exportumsätze derzeit 3,7 Mrd. DM, siehe Hansa 1988 S. 585.
134 Vgl. *Bangemann*, Meeressymposium Bonn 1985 (Fn. 10), S. 11 (18) der darauf hinweist, daß durch die internationale wirtschaftliche Verflechtung die Rohstoffversorgung für die BRD wohl nicht in Frage gestellt sei. Anders noch die Entschließung des Bundestages v. 22. 6. 1977 BT/Drs. 8/661; BT-Prot. 8/37, S. 2884.
135 Siehe *Bernaerts* (Fn. 1), S. 110.
136 Einzelheiten s. *Platzöder/Wasum* (Fn. 24), S. 69 f.
137 *Wolfrum*, Rechtsfragen Seerecht, in Vereinte Nationen 1986, S. 114 (115).

nale Aufwertung von Hamburg als Hafen- und Handelszentrum[138] mit Ausstrahlungen auf die deutsche maritime Industrie schlechthin.

c) Der immaterielle „Zugewinn"

Der eigentliche Wert des Seegerichtshofes für die Bundesrepublik ist ideeller Natur. Es wird beklagt, daß die Deutschen kein „Meeresbewußtsein" hätten[139]. Bislang war das Meer nur Mittel für wirtschaftliche (Fischerei, Handel, Kolonien) Betätigung und damit zusammenhängender oder allgemeiner Machtpolitik. In einem Vortrag 1975 vor dem Bremer Tabak-Kollegium wies Golo Mann darauf hin, daß im maritimen Bereich ein Prozeß des Wandels einschließlich der Begriffsbildung eingetreten sei, bezog dies jedoch noch ausschließlich auf die sich damals schon abzeichnenden neuen Meeresnutzungsordnungen[140] und entwickelte daraus die Frage:

„Drohen hier Bedingungen, welche einer wiederbelebten Überlieferung von den zu kurz gekommenen Deutschen zur Basis dienen könnten?"[141]

Hier steht noch ein Aspekt der traditionellen Betrachtungsweise, das Meer als Objekt von Haben und Nichthaben, Pate.

Auf eine andere Dimension weist seine Schwester Elisabeth Mann Borgese in ihrem Bericht an den Club of Rome hin[142], in dem sie die Bedeutung des Meeres und seiner Reichtümer für die Entwicklung und Wohlfahrt der gesamten Weltbevölkerung herausarbeitet, wobei sie die folgende Erklärung von Luis Echeverria[143] als Leitgedanken für die Arbeit verwendet:

„Unser Verhältnis zum Meer muß sich grundlegend ändern."

Völlig unerwartet rückt jetzt eine ganz andere Komponente des Meeres in den Vordergrund und damit auch das 1982er Übereinkommen, die Erwärmung der Atmosphäre und befürchtete Klimaveränderungen. Die Bedeutung des Meeres auf eine Kurzformel gebracht: ohne das Meer gibt es kein Wetter und Klima, das mit dem jetzigen vergleichbar wäre und die Ozeane sind so dominant innerhalb des globalen Natursystems, daß man mit einiger Gewißheit sagen kann, daß bei Bewahrung und Erhaltung der maritimen Umwelt das System nicht aus der Balance geraten wird.

Die wirklich bedeutende neue Komponente im Bereich der maritimen Kodifizierung ist die Dimension der Verantwortung und der Verantwortungszuweisung, für die das Übereinkommen in brillanter Weise eine globale Grundlage geschaffen hat. Danach könnte Meeresbewußtsein definiert werden als:

der Wille nach tiefer Kenntnis aller relevanten Zusammenhänge, wie ökonomische, ökologische, ozeanographische, klimatologische die befähigt, alle gegenwärtigen und zukünftigen Meeresnutzungsmöglichkeiten und menschliches Handeln systemneutral zu gestalten, und gleichwohl die Erschließung der Reichtümer sowie das Verbindende der Meere zum Wohle der Menschheit nachhaltig fördert.

Ein so verstandenes Meeresbewußtsein[144] ist heute allenfalls rudimentär vorhanden. Die Impulse, die von einem internationalen Seegerichtshof auf die Entwicklung eines Meeresbewußtseins ausgehen werden, würden sich insbesondere für die Bundesrepublik von unschätzbarem Wert erweisen.

3. Die Gesamtkonvention

a) Nutzung der Meere

Ausgangslage für die Bundesrepublik ist, daß sie mit ca. 90 anderen Staaten das Los teilt, keine oder nur eine kurze Küste zu haben. Für die Bundesrepublik stellen sich diese Staaten als „natürliche Verbündete" dar. Andererseits unterscheidet sie sich grundsätzlich von dieser Gruppe durch Wirtschaftskraft und eine hochentwickelte maritime Industrie- und Forschungstradition.

Der Gruppe der „zu kurz Gekommenen" steht die ca. 75 Staaten starke Gruppe der Langküstenstaaten gegenüber. Für diese Gruppe ist ein eigendynamischer Prozeß von Sachzwängen vorgezeichnet[145]. Jegliche Nutzung der Küstenbereiche wird mit dem Kampf um Marktanteile für Rohstoffe und Umweltschutzzwänge einhergehen. Innerhalb dieses Spannungsfeldes der Küstenstaaten wird die Meeresbodenbehörde um ihren Platz und Stellenwert kämpfen müssen.

Die Bundesrepublik – wenn auch ganz ungewollt – ist durch die Entwicklung des Seerechts einer Verantwortung, wie sie die Langküstenstaaten tragen müssen, enthoben worden (mit dem „bißchen Meer" in Nord- und Ostsee scheint sie ja ohnehin schon Probleme genug zu haben). Sie kann alleine entscheiden, wo sie bereit ist, Mitverantwortung zu tragen und ist nicht wie die sog. „Gewinner" langfristig dem Zugzwang ausgesetzt, ungeheure Mittel an Geldern, sowie Verwaltung, Personal etc. in ihrem Küstengebiet zu binden. Insoweit kann die deutsche Industrie, die grundsätzlich unbelastet von der Rolle eines konkurrierenden maritimen Rohstoffproduzenten oder sonstiger Konfliktsituationen ist, leicht Partner finden, soweit sie Innovationen, know-how und Qualität bietet.

b) Schutz, Forschung, Technologie

Als Bundeskanzler Helmut Kohl im Juli 1989, zusammen mit sechs anderen Führern der westlichen Staaten, eine achtseitige Erklärung zur Umwelt mit unterschrieb[146], wurde an Grundsätzlichem weniger vorgetragen, als im Seerechtsübereinkommen bereits kodifiziert ist. U. a. wird erklärt:

„We believe that the conclusion of a framework or umbrella convention on climate change to set out general principles or guidelines is urgently required . . .".

Daß das 1982er Seerechtsübereinkommen bereits die uneingeschränkte Qualität eines solchen Übereinkommens hat, wird bisher nicht gesehen. Ohne eine vollständige Beobachtung, Überwachung und Erforschung der Meere wird der Mechanismus des globalen Klimas und Natursystems ein ewiges Geheimnis bleiben. Ohne Schutz des Meeres (eine Erwärmung eingeschlossen) wird man Klimaveränderungen in Kauf nehmen müssen. Deutschlands traditionelles maritimes Engagement, know-how und Wirtschaftspotential prädestinieren es für eine aktive Rolle im Meeresschutz und vordringlich in der maritimen Forschung, eine Aufgabe,

138 S. a. *Platzöder/Wasum*, Seegerichtshof (Fn. 24), S. 55 f.

139 *Jenisch*, über „Landtiere" und „Seetiere", Hansa 1987 S. 1449 f.; *Herber* (Fn. 10), S. 346; *Westphal*, in Die Zeit v. 18. 11. 1983.

140 *Golo Mann*, in *Vitzthum* (Fn. 10), Die Deutschen und das Meer, S. 35 (47).

141 *A. a. O.* (Fn. 140), S. 48.

142 The Future of the Occans, Montreal 1986; dsgl.: Die Zukunft der Weltmeere, Taschenbuch 1987.

143 Mexikanischer Präsident, in einer Rede vor der Seerechtskonferenz am 26. 7. 1974, III. UN Conf. Law of the Sea, Off. Rec. Vol. I S. 195 (198) Ziff. 33.

144 *Jenisch*, Über „Landtiere" (Fn. 139), S. 1449 definiert: Meeresbewußtsein als das Verständnis für die Möglichkeiten, die sich aus dem Zusammenwirken von Seewegen, technischen Möglichkeiten und geographischen Positionen ergeben bzw. als Fähigkeit, angemessen zu bedenken, was in und jenseits des Meeres liegt und dies in das eigene Handeln einzubeziehen.

145 Vgl. statt vieler Pressebericht, vgl. Time (Int.), 2. 1. 1989, „Planet of the Year" (wo die USA aufgefordert wird, dem 1982er SeerechtsübereinK. beizutreten, S. 40); *Eitel* (Fn. 9), S. 43 (dort Fn. 123) zitiert die Erklärung eines Sprechers der Küstenstaaten aus 1976: wonach diese geoökonomisch benachteiligt seien, weil die Küstenstaaten u. a. schützen, erforschen, ausbeuten und verwalten müßten; *Eitel* hält diese Einschätzung für zynisch; die Einschätzung des Sprechers dürfte realistischer sein.

die nur unter dem „Schirm" des 1982 Übereinkommens praktikabel und erfolgversprechend ist.

c) Seegerichtshof, Streitschlichtungssystem

Als der wirtschaftlich stärkste Industriestaat und der einzige „maritime Staat" in der Gruppe von 90 sog. Nicht-Gewinnern hat sie eine „natürliche" Verantwortung dafür, daß diese Staaten ihre ihnen von dem Übereinkommen eingeräumten Rechte auch gerichtlich durchsetzen können. Dies wird jetzt dringender denn je, da auch die Nicht-Küstenstaaten ein Interesse haben, daß keine Klimaveränderungen vom Meer verursacht werden.

VI. Zusammenfassung

Das 1982er Seerechtsübereinkommen ist ein komplexes Regelungswerk. Die verschiedenen Möglichkeiten der Meeresnutzung werden durch die Umweltschutzregeln sowie die damit in engem Zusammenhang stehenden Maßnahmen zur Forschung, der Technologieentwicklung und Verbreitung und durch das verpflichtende Streitschlichtungssystem verbunden. Darüber hinaus ist das Gesamtkonzept des Übereinkommens geeignet, die Erforschung und das Verständnis vom globalen Natur- und Klimasystem nachhaltig zu fördern und die Maßnahmen zu ergreifen, die der Erhaltung dieses Systems dienen. Die universelle Akzeptanz des 1982er Seerechtsübereinkommen bietet voraussichtlich die einzige Sicherheit dafür, daß Wettbewerbsverzerrungen sowie Alleingänge eingeschränkt werden, sich alle Staaten am Schutz und der Erhaltung der Marineumwelt beteiligen und ein internationales Konfliktpotential durch die Kanalisierung in obligatorische Streitschlichtungsverfahren abgemildert werden.

Vor diesem Hintergrund und dem der Untersuchung, verblaßt die Frage über „nichtakzeptable Tiefseebergbauregeln" zum Nichts.

(a) Die Untersuchung fördert keine nachvollziehbaren Ansätze für Bedenken zutage. Es ergibt sich lediglich, daß in der breiten Diskussion bis 1985 ein undifferenzierter Forderungskatalog des Bundestages aus dem Jahr 1977 an ein zukünftiges Tiefseebergbaukonzept zu pauschalen Schlagworten transformiert wurde. Die Einwände gegen das Tiefseebergbaukonzept sind bisher über die Qualität von Glaubenssätzen nicht hinausgekommen.

(b) Die Bundesrepublik war nie benachteiligt und es bestehen Zweifel, daß die Industrie über eine Meerestechnologie verfügte, die man ihr „wegnehmen" konnte.

(c) Die selbst errichtete Hürde: „Tiefseebergbau" wird die Bundesrepublik, alleine im Bereich Meerestechnologie, politisch und ökonomisch mehr kosten als der Tiefseebergbau, selbst wenn die Tiefseeressourcen schon heute ausgebeutet würden, je einbringen könnte. Darüber hinaus kann mit einem nennenswerten Abbau vorläufig und in den nächsten Jahrzehnten nicht gerechnet werden.

(d) Im Verhältnis zu der Bedeutung der ca. 20 anderen Regelungsbereiche des Übereinkommens ist der Tiefseebergbau immer überbewertet worden. Darüber hinaus war der Grundsatz vom „Gemeinsamen Erbe der Menschheit" für den Meeresboden bereits von den Vereinten Nationen, drei Jahre bevor die Bundesrepublik Mitglied der VN wurde, festgelegt worden[147]. Sie wird auch niemandem erklären können, warum für sie mehr Interessen auf dem Spiel stünden als für die anderen Staaten, insbesondere die ca. 90 Kurz- und Nichtküstenstaaten.

Dem zwar erwünschten, aber bisher stiefmütterlich behandelten zukünftigen Seegerichtshof die, kann eine weitaus größere Bedeutung zukommen, als bisher angenommen. Die Bundesrepublik hat bereits sieben Jahre verstreichen lassen, ohne sich um ein internationales Verständnis des Streitschlichtungssystems zu bemühen und die Bereitschaft von Staaten zu fördern, den Seegerichtshof als zuständiges Gericht anzuerkennen. Dies ist schon deshalb geboten, um das Verständnis vom Meer, zu dem der Seegerichtshof Erhebliches beitragen kann, zu fördern.

Die Entscheidung, dem 1982er Seerechtsübereinkommen beizutreten, sollte bald fallen.

146 Auszugsweise in New York Times, 17. 7. 1989, S. A7.
147 Siehe die Präambel zum 1982er ÜbereinK.